# Vollmacht

Der

**Unützer Wagner Werding Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB**

|  |  |
| --- | --- |
| wird in Sachen |  |
|  |  |
| wegen |  |

hiermit

\*)

|  |  |
| --- | --- |
|  | zur außergerichtlichen Vertretung Vollmacht erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:  |

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art, Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;

2. In Unfallsachen die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;

1. 3. Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
2. 4. Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme, Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
3. 5. Akteneinsicht;
4. 6. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) im Zusammenhang mit den oben unter „wegen...„ genannten Angelegenheiten.

**und/oder** (Nichtzutreffendes bitte streichen)

\*)

|  |  |
| --- | --- |
|  | Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse: |

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streit­gegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

3. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.

4. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

5. Vertretung vor den Familiengerichten, insbesondere in Ehesachen und Folgesachen sowie in selbständigen Familienrechtstreitsachen gemäß § 114 Abs. 1 und 5 FamFG einschließlich Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

6. Vertretung im Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Frei­gabepro­zessen sowie als Nebenintervenient, Anmeldung von Forderungen.

7. Durchführung von Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvoll­streckung ein­schließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | , |  |  |  |
| (Ort) |  | (Datum) |  | (Unterschrift Mandant) |

**Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren – mit Ausnahme von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren – üblicherweise nach dem der Angelegenheit zugrunde liegenden Gegenstandswert (Streitwert) ermitteln, und dass insbesondere Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung nicht zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung von der Höhe des Gegenstandswerts abhängig ist und dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer entsprechend hohen Vergütung gerechnet werden muss.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | , |  |  |  |
| (Ort) |  | (Datum) |  | (Unterschrift Mandant) |